

Tierärztliche Verrechnungsstelle Nordrhein-Westfalen r. V.

Satzung

§ 1 (Name)

Die Tierärztliche Verrechnungsstelle Nordrhein-Westfalen ist ein rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung und führt den Namen „Tierärztliche Verrechnungsstelle Nordrhein-Westfalen r. V.“ mit Sitz in Münster (Westfalen).

§ 2 (Zweck)

Die Verrechnungsstelle soll die gemeinsamen beruflichen Belange der ihr angeschlossenen Tierärzte fördern. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Tierärzte bei der Ausschreibung und Einziehung der Rechnungen aus der Privatpraxis nach tierärztlichen Gesichtspunkten unter Anwendung der geltenden Gebührenordnung zu entlasten und mit dem tierärztlichen Beruf verbundene Schreibearbeit zu übernehmen. Sie soll weiter den Tierärzten die Buchführung und den Verkehr mit den Steuerbehörden erleichtern und ihnen in geldgeschäftlichen Angelegenheiten behilflich zu sein.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied kann jeder Tierarzt werden. In Zusammenhang mit den Aufgaben und Zielen des § 2 können durch Beschluss des Vorstandes auch außerordentliche Mitglieder (z. B. Besamungsstationen) in den Verein aufgenommen werden.

§ 4 (Beitritt)

Der Beitritt von Tierärzten kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden der Verrechnungsstelle erfolgen. Durch Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Satzung und der für den Verkehr mit der Verrechnungsstelle geltenden Geschäftsbedingungen und sonstigen Bestimmungen. Insbesondere wird erwartet, die Rechnungen aus der Privatpraxis durch die Verrechnungsstelle gehen zu lassen, wobei mit Übergabe der Abrechnungsunterlagen die Forderungen als an die Verrechnungsstelle abgetreten gelten.

§ 5 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Ausscheiden. Das Ausscheiden aus der Verrechnungsstelle durch Austritt ist nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September des Jahres, mit dessen Ablauf der Austritt wirksam werden soll, dem Vorsitzenden der Verrechnungsstelle zugegangen sein. Ein Mitglied, welches seine Vereinspflichten gröblich verletzt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wer seine Bestallung als Tierarzt verliert, scheidet damit gleichzeitig aus der Verrechnungsstelle aus. Die beim Ausscheiden eines Mitgliedes noch laufenden Aufträge werden von der Verrechnungsstelle noch weiterbearbeitet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine weitergehenden Ansprüche an die Verrechnungsstelle.

§ 7 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Beisitzern. Letztere müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit gewählt. Die Wahl kann für einen Zeitraum bis zu 12 Jahren erfolgen. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl kann für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren erfolgen. Die Beisitzer wählen unter sich mit einfacher Stimmenmehrheit einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder können während der Amtsperiode ausscheiden, freiwillig, durch Tod oder vorläufiger Abberufung durch einstimmigen Beschluss aller anderen Vorstandsmitglieder und durch endgültige Abberufung durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Die Mitgliederversammlung nimmt die erforderliche Nachwahl vor. Der Gesamtvorstand ist jedoch berechtigt, sich bis zur endgültigen Nachwahl selbst zu ergänzen. Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 (Vorsitz und Stellvertretung)

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung kann er einen Geschäftsführer beauftragen. Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind in der Weise zu vollziehen, dass unter die Worte „Tierärztliche

Verrechnungsstelle Nordrhein-Westfalen r. V.“ die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden gesetzt wird. Protokolle über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden und einen von der jeweiligen Versammlung bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 (Aufgaben des Vorstands)

Dem Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben der Verrechnungsstelle. Dem Vorstand obliegt die Beratung und Beschlussfassung in wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Mitgliederversammlung sich diese nicht vorbehält und in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.

§ 10 (Vorstandsentschädigung)

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an Sitzungen können Fahrtkosten und Sitzungsgelder entschädigt werden. Dem Vorsitzenden als eigentlichen Leiter der Verrechnungsstelle kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 11 (Geschäftsführung)

Zur Durchführung des Vereinszweckes kann der Vorstand einen Geschäftsführer als Vertreter im Sinne des § 30 Bürgerlichen Gesetzbuches bestellen. Der Geschäftsführer kann nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Geschäftsführer erhält eine Abfindung oder ein Gehalt, dessen Höhe der Vorstand festsetzt. Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse des Vereins und des Vorstandes gebunden und dem Verein und dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung regelt durch Beschlussfassung die Angelegenheit der Verrechnungsstelle, soweit sie nicht dem Vorsitzenden oder dem Vorstand übertragen sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung die Durchführung der erforderlichen Wahlen, die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und die Entlastung des Vorstandes. Eine Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) durch Beschluss des Vorstandes
- b) innerhalb einer Frist von 4 Wochen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

Sie soll längstens in einem Zeitraum von 5 Jahren mindestens einmal einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuberufen. Die Einberufung soll eine Frist von 8 Tagen wahren und die Tagesordnung mitteilen. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäfts zwischen ihm und der Verrechnungsstelle betrifft.

§ 13 (Satzungsänderung)

Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der zu der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Eine Satzungsänderung wird jedoch erst wirksam, wenn nach Zustellung der Satzungsänderung an jedes einzelne Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nicht mehr als ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich widersprechen.

Falls mehr als ein Zehntel aller Mitglieder gegen eine Satzungsänderung schriftlich widersprochen haben, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit über diese beantragte Satzungsänderung endgültig beschlussfähig ist.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so muss binnen 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereins beschlussfähig ist. Wird die Verrechnungsstelle aufgelöst, so hat die auflösende Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen. Sie kann das vorhandene Vermögen entweder unter die Mitglieder anteilig entsprechend ihrer in den letzten fünf Geschäftsjahren an die Verrechnungsstelle gezahlten Beiträge verteilen oder für soziale Zwecke innerhalb der Mitglieder verwenden oder den Tierärztekammern des Landes Nordrhein-Westfalen oder deren Rechtsnachfolgern anteilmäßig zu sozialen Zwecken zuweisen oder eine ähnlich artige Verwendung zu sozialen Zwecken beschließen. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörden. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins muss der zuständigen staatlichen Behörde angezeigt werden.

§ 15 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

SCHLUSSBESTIMMUNG:

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Dezember 1997 beschlossen.

genehmigt:

Münster, den 08.04.1998

Bezirksregierung Münster

- 15.2.2 - 1/97 -